

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0503 Status: öffentlich Datum: 01.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.09.2023	Kreisausschuss			
28.09.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzung des Deutschlandtickets in der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Sachverhalt:

Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 bundesweit eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat es jedoch nur bis zum 30.09.2023 verbindlich zur Anwendung vorgegeben und im Übrigen auf die eigentliche Zuständigkeit der Länder und kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger verwiesen. Die (Flächen-) Länder haben indessen ebenfalls keine verbindliche Weitergeltung des Deutschlandtickets vorgegeben und überlassen entsprechende Regelungen den kommunalen Aufgabenträgern. Aus kommunaler Sicht wäre ein Staatsvertrag zwischen Bund und allen 16 Ländern über die Anwendung und dauerhafte Finanzierung des Deutschlandtickets eine solide Grundlage für eine Weitergeltung gewesen. Stattdessen beschränken sich Bund und Länder auf eine unverbindliche Förderung des Tickets für zunächst drei Jahre. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird daher vorgeschlagen, das Deutschlandticket zwar in die Tarifregelwerke zu übernehmen, zu dessen Finanzierung jedoch lediglich die entsprechenden staatlichen Ausgleichsleistungen vorzusehen.

Im südlichen Teil des Landkreises werden die Busverkehre in den Teilnetzen ROW-Süd 1 bis 3 auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“ eigenwirtschaftlich gefahren. Um dem dortigen Konzessionär Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) die Anwendung des Deutschlandtickets vorzugeben und entsprechende staatliche Ausgleichsleistungen weitergeben zu können, soll diese Satzung rückwirkend zum 01.05.2023 ergänzt werden. Der Entwurf der Änderungssatzung einschließlich einer neuen Anlage 5 „Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets“ sowie eine Lesefassung der der neuen Satzung sowie der Anlagen sind beigefügt.

Im nördlichen und mittleren Teil des Landkreises werden die Busverkehre in den Teilnetzen ROW-Nord und ROW-Mitte hingegen im Wege der Direktvergabe vom Konzessionär Omnibusbetrieb von Ahrentschildt (OvA) betrieben, der gemeinsamen Bustochter von EVB und Landkreis(en). Hier erfolgt die verbindliche Anwendung des Deutschlandtickets sowie die Weiterleitung der zur Verfügung gestellten staatlichen Ausgleichsmittel bereits im Rahmen des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Eine Ergänzung ist hier nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr wird beschlossen.

Prietz